

## Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz; Einführung einer Höchstfrist für die Bearbeitung und Auszahlung von Beihilfe

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz begehren. Im Einzelnen wünschten Sie die Einführung einer Höchstfrist für die Bearbeitung und Auszahlung von Beihilfe.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 33 weitere Personen mitzeichneten, endete am 12. April 2024.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 2. Juli 2024 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 16. April 2024 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit der Petition wird die Einführung einer rechtsverbindlichen Höchstfrist von vier Wochen ab Stellung des Beihilfeantrages für die Bearbeitung der Beihilfeanträge und Auszahlung der Beihilfen durch das Landesamt für Finanzen (LfF) gefordert. Hiernach soll eine Übernahme der Kosten des Zahlungsverzugs (z. B. Mahnkosten, Verzugszinsen) im Falle der Fristüberschreitung erfolgen. Zur Begründung des Anliegens wird angeführt, dass die Abwicklungszeiten der Beihilfeanträge durch das Landesamt für Finanzen nicht zumutbar und weit über der Bearbeitungszeit der privaten Krankenversicherer lägen.*

*Eingangs möchte ich mein Verständnis für den Unmut über die verzögerte Bearbeitung der Beihilfeanträge durch das LfF zum Ausdruck bringen. Das Anliegen des Petenten vermag ich daher nachzuvollziehen.*

*Dies vorausgeschickt, nehme ich zu der Legislativeingabe nachfolgend wie folgt Stellung:*

*Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum zu bescheiden. Die Bearbeitungsdauer ist u. a. davon abhängig, wie viele Anträge zu einem Zeitpunkt oder innerhalb eines Zeitraums gestellt werden. Auf das individuelle Antragsverhalten der beihilfeberechtigten Personen hat das LfF keinen Einfluss. Welche Bearbeitungsfristen angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt keiner starren Betrachtung. Berücksichtigt werden hierbei die Vollständigkeit und Qualität des Beihilfeantrags, die Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie der Grundsatz der Fürsorgepflicht. Danach hat der Dienstherr Vorkehrungen zu treffen, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beamtin bzw. des Beamten bei*

*Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheit nicht gefährdet wird. Das LfF ist sich der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den beihilfeberechtigten Personen bewusst. In dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ist es dem für das finanzielle Dienstrecht zuständigen Ministerium der Finanzen und dem LfF ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich zu bearbeiten und die Beihilfen auszuzahlen.*

*Infolge eines unerwartet hohen Antragsaufkommens hatten sich beim LfF ein Bearbeitungsrückstau und Bearbeitungszeiten von zum Teil über vier Wochen ergeben. Zur Reduzierung des Bearbeitungsrückstandes hat das LfF zahlreiche personelle, organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen.*

*Betonen möchte ich, dass die Anstrengungen im Ergebnis Wirkung gezeigt haben. Durch die ergriffenen Maßnahmen ist es gelungen, die Bearbeitungshöchstdauer aktuell auf 16 Arbeitstage für den allgemeinen Festsetzungsbereich und auf 25 Arbeitstage für den Pflegebereich zu reduzieren. Eine Vielzahl der Anträge wird jedoch bereits heute in deutlich kürzerer Zeit bearbeitet. Die mittlerweile erfolgreich eingeführte halbautomatisierte Bearbeitung, die ein erster Schritt in eine Vollautomation ist, und eine schnellere Erledigung der Anträge, insbesondere bei der Erstattung von Rezepten für Arzneimittel sowie ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen, ermöglichen, knapp 30 Prozent der Anträge in unter 5 Arbeitstagen zu erledigen. Zudem werden Beihilfeanträge mit Aufwendungen von über 5.000 Euro (einzelantragsbezogen) weiterhin vorrangig bearbeitet; insoweit beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel 10 Arbeitstage. Folglich liegt das LfF im allgemeinen Festsetzungsbereich nun deutlich unter und im Pflegebereich nur noch etwas über der mit der Legislativeingabe geforderten Frist von vier Wochen.*

*Zur dauerhaften Sicherstellung angemessener Beihilfe-Bearbeitungszeiten wurden dem LfF zehn zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Aktuell haben bereits 7,91 VZÄ ihre Arbeit im LfF aufgenommen und befinden sich in der Einarbeitung. Bis zum 1. Juli 2024 folgen sukzessive weitere 2,87 VZÄ. Im Ergebnis wird das LfF für den Bereich der Beihilfenfestsetzung um 10,78 VZÄ aufgestockt.*

*Zur Begrenzung der Belastungen durch eine Vorfinanzierung der zum Teil hohen Krankheitsaufwendungen sieht die rheinland-pfälzische Beihilfenverordnung verschiedene Möglichkeiten vor. Zum einen können Abschlagszahlungen auf eine zu erwartende Beihilfe beantragt werden. Auch ist die Möglichkeit der Direktabrechnung von stationären Krankenhausaufenthalten gegeben. Danach kann die Beihilfe direkt an das am Direktabrechnungsverfahren teilnehmende Krankenhaus überwiesen werden, wodurch sich die beihilfeberechtigten Personen nicht mehr um die Begleichung des auf die Beihilfe entfallenden Teils der regelmäßig kostenintensiven Rechnungen kümmern müssen.*

*Soweit mit der Petition die gesetzliche Festlegung einer Bearbeitungshöchstdauer für Beihilfeanträge von vier Wochen gefordert wird, besteht angesichts der verschiedenen aufgezeigten personellen und technischen Veränderungen aus fachlicher Sicht gegenwärtig keine entsprechende Notwendigkeit. Schließlich ergibt sich aus dem in § 10 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) enthaltenen Gebot der Zügigkeit für die Verwaltung*

*die grundsätzliche Verpflichtung, über Anträge in allen Fällen so schnell zu entscheiden, wie es ihr ohne Nachteil für die gebotene Gründlichkeit möglich ist.*

*Die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz verzichtet im Rahmen der Entbürokratisierung der Verwaltung weitgehend auf bindende Bearbeitungsvorschriften. Eine gesetzlich normierte Höchstfrist würde diesem Ansinnen zuwiderlaufen. Hier wäre umfänglich und kompliziert zu klären, inwieweit Defizite bei der Antragstellung auf Seiten der Beihilfeberechtigten (formelle Mängel, unpräzise Angaben, fehlende Unterlagen) zu berücksichtigen sind.*

*Die Beihilfenvorschriften des Bundes und der übrigen Länder enthalten ebenfalls keine Vorgaben, wie lange die Abwicklung von Beihilfeanträgen höchstens dauern darf.*

*Zur Forderung der Übernahme der Kosten für den Zahlungsverzug bei Überschreiten der geforderten Höchstfrist möchte ich darauf hinweisen, dass im Bereich der Selbstzahler, zu denen auch beihilfeberechtigte Personen zählen, ein Behandlungsvertrag nur zwischen Leistungserbringer und dem beihilfeberechtigten Patienten besteht. Im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses sind vom Patienten die Zahlungsbedingungen des jeweiligen Behandlungsvertrags eigenverantwortlich zu beachten. Es fällt daher in den Dispositionsbereich der beihilfeberechtigten Personen, Zahlungsziele mit dem Leistungserbringer zu klären bzw. zu modifizieren. In einem davon unabhängigen weiteren Rechtsverhältnis erfolgt die Refinanzierung der Krankheitsaufwendungen der beihilfeberechtigten Person u. a. in Form der beamtenrechtlichen Beihilfe durch den Dienstherrn.*

*Kosten des Zahlungsverzugs sind keine Krankheitskosten im eigentlichen Sinne und daher selbst im Falle einer verzögerten Beihilfenbearbeitung nicht beihilfefähig.*

*Darüber hinaus würde die Prüfung einer individuellen Verschuldensfrage zur Übernahme von Mahnkosten zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand gerade in Phasen angespannter Bearbeitungszeiten führen.*

*Aus den oben dargelegten Gründen halte ich die mit der Petition geforderte Einführung einer Höchstfrist mit Übernahme der Zahlungsverzugskosten bei Fristüberschreitung nicht für erforderlich."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.